

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments

#### I.

Die Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments war der Bundesregierung auch im Jahre 1992 ein besonderes Anliegen.

Ungeachtet der Verzögerung des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Union infolge der Probleme in Dänemark und Großbritannien hat sich die Bundesregierung aktiv für eine rasche Umsetzung der neuen vertraglichen Regelungen, insbesondere im Bereich der Rechte und Befugnisse des Europäischen Parlaments, eingesetzt. Die Vorarbeiten hierfür erfordern ein Zusammenwirken von Rat, Parlament und Kommission und konzentrieren sich auf folgende Bereiche:

#### 1. Vermittlungsverfahren

Das Europäische Parlament hat zur Ausgestaltung des Vermittlungsverfahrens im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung nach Artikel 189b EG-Vertrag mit der „Entschließung zum Vermittlungsverfahren“ vom 17. Dezember 1992 (Nr. A3-0285/92 — siehe Anlage 1) eine interinstitutionelle Vereinbarung gefordert.

Die Bundesregierung begrüßt generell eine solche Regelung. Zum Inhalt dieser vorgeschlagenen interinstitutionellen Vereinbarung, die vom Europäischen Parlament auch nur allgemein skizziert wird, ist der Meinungsbildungsprozeß innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene

„informelle Vermittlungsphase“ vor der Festlegung des gemeinsamen Standpunkts durch den Rat.

Wie das Europäische Parlament setzt sich auch die Bundesregierung für eine möglichst weite Anwendung des Kodezisionsverfahrens ein.

Bereits bei den Regierungskonferenzen hatte sich die Bundesregierung für eine gleichberechtigte Stellung des Europäischen Parlaments in diesem Verfahren eingesetzt.

Weitere Verbesserungen des Kodezisionsverfahrens müssen auf der Revisionskonferenz 1996 angestrebt werden.

#### 2. Subsidiaritätsprinzip

Ebenfalls Gegenstand einer interinstitutionellen Vereinbarung, bei der das Europäische Parlament mitwirken wird, ist die Umsetzung des in Artikel 3b EG-V niedergelegten Subsidiaritätsprinzips. Dieser Frage kommt im Rahmen der öffentlichen Diskussion um mehr Bürgernähe in der Gemeinschaft herausragende Bedeutung zu. Die Bundesregierung hatte in ihrem Memorandum zum Subsidiaritätsprinzip eine interinstitutionelle Vereinbarung vorgeschlagen, um eine einheitliche Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die Organe der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dieser Vorschlag ist vom Europäischen Rat Edinburgh aufgenommen worden, nachdem das Europäische Parlament in einer Entschließung vom 18. November 1992 (BT-Drucksache 12/4054 — siehe Anlage 2) hierzu Leitlinien entwickelt hatte. Mit der baldigen Umsetzung ist zu rechnen.

**II.**

Neben den gesetzgeberischen Befugnissen im eigentlichen Sinne verdient eine Reihe weiterer Initiativen zur Stärkung des Europäischen Parlaments Erwähnung.

**1. Mitwirkung des EP bei der Gestaltung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Gemeinschaft**

Die Bundesregierung unterstützt im Grundsatz auch die Forderung des Europäischen Parlaments nach stärkerer Mitwirkung des Europäischen Parlaments bei der Gestaltung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Gemeinschaft (vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 1992 — Nr. A3-0322/92 — siehe Anlage 2). Sie hat sich bereits bei der Ausarbeitung des Vertrags von Maastricht dafür eingesetzt, daß das Parlament auch im Bereich der Außenbeziehungen in gleicher Weise beteiligt werden soll, wie das für nationale Parlamente gilt. So wie die nationalen Parlamente, muß auch das Europäische Parlament ausführlich informiert und müssen seine Stellungnahmen von der Exekutive berücksichtigt werden. Vorgeesehen ist, daß die Präsidentschaft das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hört und darauf achtet, daß die Auffassungen des Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Einmal jährlich soll außerdem eine Anhörung über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik stattfinden. Jedoch ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Einräumung eines Zustimmungsrechts an das Europäische Parlament über die übliche Mitwirkung von Parlamenten hinausgehen würde, zum Nachteil der Reaktions- und Handlungsfähigkeit, die für eine effektive Gestaltung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik notwendig ist.

**2. Nichtständige Untersuchungsausschüsse und Bürgerbeauftragter:**

Die Bundesregierung ist bereit, den Vorstellungen des Europäischen Parlaments bei der Umsetzung der Regelungen des Maastrichter Vertrags über die Untersuchungsausschüsse und den Bürgerbeauftragten soweit wie möglich entgegenzukommen.

**a) Untersuchungsausschüsse**

Die Verankerung des parlamentarischen Untersuchungsrechts war eines der Anliegen, das die Bundesregierung im Vertrag über die Europäische Union durchsetzen konnte.

Nach Artikel 138 c des Vertrags sind die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

Hierzu hat das Europäische Parlament den Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung ausgearbeitet, den das Plenum mit seiner „Entschließung zur Einsetzung nichtständiger Untersuchungsausschüsse“ vom 17. Dezember 1992 angenommen hat (BT-Drucksache 12/4183). Derzeit wird die Angelegenheit von den zuständigen Ratsgremien behandelt.

Es ist allerdings nicht abzusehen, ob das Europäische Parlament seine zum Teil weitgehenden Forderungen — insbesondere nach unbeschränkten Vorlage- und Auskunftspflichten der Behörden der Mitgliedstaaten — durchsetzen kann. Hiergegen bestehen bei mehreren Mitgliedstaaten erhebliche Bedenken.

**b) Bürgerbeauftragter**

Nach Artikel 138 e des Vertrags legt das Europäische Parlament nach Stellungnahme der Kommission und nach Zustimmung des Rates, wozu qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest.

Hierzu hat das Europäische Parlament am 17. Dezember 1992 die „Entschließung zu dem europäischen Bürgerbeauftragten — Regelungen und allgemeine Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten“ (BT-Drucksache 12/4182) verabschiedet.

Auch bei diesem vom Europäischen Parlament vorgelegten Entwurf für eine interinstitutionelle Vereinbarung bestehen bei mehreren Mitgliedstaaten wegen der weitgehenden Auskunfts- und Vorlagepflichten der Behörden der Mitgliedstaaten erhebliche Bedenken.

Die zuständigen Ratsgremien befassen sich derzeit mit diesen Vorschlägen.

Mit der Ausübung seines Untersuchungsrechts sowie der Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten wird das Europäische Parlament künftig seinen Aufgabenbereich weiter ausweiten können. Die Bundesregierung wirkt bei der Ausarbeitung dieser Rechte konstruktiv im Rat mit.

**III.**

Die Bundesregierung hat durch ihre seit der deutschen Vereinigung konsequent vorgetragene Forderung nach Erhöhung der deutschen Mandate im Europäischen Parlament im übrigen einen wesentlichen Anstoß zu dem Beschluß des Europäischen Rats in Edinburgh vom Dezember 1992 gegeben, wonach auf der Grundlage des Vorschlags des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 1992 die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments ab 1994 neu festgelegt werden soll. Dies hat der Rat am 1. Februar 1993 formell im Wege der Änderung des EG-Direktwahlakts vollzogen.

Die Gesamtzahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments wird sich demzufolge von 518 auf 567

erhöhen. Wie schon bisher folgt auch die neue Sitzverteilung einem System degressiver Proportionalität, wonach auf die kleineren Mitgliedstaaten verhältnismäßig mehr Abgeordnetensitze entfallen als auf die größeren. Nach der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament wird infolge der Erhöhung der Zahl der deutschen Mandate von derzeit 81 auf künftig 99 jeder deutsche Abgeordnete ca. 800 000

statt — wie seit der deutschen Vereinigung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt — 980 000 Einwohner der Bundesrepublik Deutschland vertreten. Die Neuregelung kann erst in Kraft treten, wenn sie von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist. In einer Reihe von Mitgliedstaaten ist daneben auch noch die Änderung des nationalen Europawahlgesetzes erforderlich.

## Anlage 1

## 2. Vermittlungsverfahren

## Entschließung A3-0285/92

## Entschließung zum Vermittlungsverfahren

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf Artikel 189a und 189b des EG-Vertrags, eingeführt mittels des am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrags über die Europäische Union,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. April 1992 zu den Ergebnissen der Regierungskonferenzen<sup>1)</sup>, insbesondere Ziffer 2 Buchstabe c, Ziffer 3 Buchstabe h, Ziffer 15 und Ziffer 16 Buchstaben b, d und f,

— unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-0285/92),

A. in der Erwägung, daß durch den Vertrag über die Europäische Union das demokratische Defizit in der Gemeinschaft, insbesondere bezüglich des legislativen Mitentscheidungsverfahrens, nicht behoben wurde,

B. in der Erwägung, daß der Rat im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens immer noch über eine Reihe von Vorrechten verfügt, was in besonderem Maße für die Bereiche Kultur und Forschung gilt, für die Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist,

C. in der Erwägung, daß das Mitentscheidungsverfahren nicht auf alle Rechtsakte der Union Anwendung findet,

D. in der Erwägung, daß im Vertrag von Maastricht keine Normenhierarchie festgelegt wurde, die ein besseres Gleichgewicht zwischen den Organen gestattet hätte,

E. in der Erwägung, daß im Zuge einer entschiedeneren Demokratisierung der Gemeinschaftsorgane, die noch vor der Einberufung einer neuen Regierungskonferenz (1996) zustande kommen muß, unbedingt ein echtes legislatives Mitentscheidungsverfahren eingeführt und die Normenhierarchie neu festgelegt werden muß,

F. in der Erwägung, daß im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens der Grundsatz eines Vermittlungsverfahrens zwischen Rat und Parlament eingeführt wurde,

G. in der Erwägung, daß dies einen bedeutenden Fortschritt in die von ihm gewünschte und von den interinstitutionellen Konferenzen aufgezeigte Richtung mit sich bringt,

H. in der Erwägung, daß die Möglichkeiten dieses Verfahrens restlos ausgeschöpft werden müssen, um mehr Demokratie zu erreichen und die Effizienz des europäischen Aufbauwerks zu verbessern,

1. fordert das Mitentscheidungsverfahren generell anzuwenden und zu verbessern, indem es vereinfacht und die Gleichberechtigung von Parlament und Rat im Rahmen einer gemeinschaftlichen Normenhierarchie gewährleistet wird;

2. beschließt, alle Möglichkeiten des neuen Verfahrens zu nutzen und dabei den Schwerpunkt auf den Dialog zwischen ihm und dem Rat zu legen, jedoch auch all seine eigenen Prärogativen zu wahren, einschließlich derjenigen, unannehmbare legislative Vorschläge abzulehnen;

3. fordert den Rat auf, das neue Mitentscheidungsverfahren als Forum des Dialogs und der institutionellen Zusammenarbeit zu betrachten;

4. weist den Rat darauf hin, daß die in Zusammenarbeit mit dem Parlament angenommenen Rechtsakte als Texte zu betrachten sind, für die beide Organe während aller Phasen des Verfahrens verantwortlich sind;

5. ist der Ansicht, daß es im Interesse der Union ist, über die legislativen Bestimmungen im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens eine möglichst frühe Einigung zu erzielen; bestätigt insbesondere, daß die erste Lesung die wesentliche Verfahrensphase ist, da sie effiziente Verhandlungen erlaubt, ohne daß die Prärogativen der einzelnen Organe in Frage gestellt würden;

6. weist die Kommission darauf hin, daß sie aufgrund ihres Vertrauensverhältnisses zum Parlament sowie gemäß dem Wortlaut und dem Geist von Artikel 189b, insbesondere während der in dessen Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Phase, ihre Befugnisse nutzen muß, um eine Einigung zwischen Parlament und Rat zu ermöglichen;

7. vertritt die Auffassung, daß die Rechtsgrundlage ein wesentliches Element der legislativen Vorschläge ist und nicht geändert werden darf, um einen Vorschlag dem Mitentscheidungsverfahren zu entziehen;

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 125 vom 18. Mai 1992, S. 81.

8. lehnt die Methode einer doppelten Rechtsgrundlage ab, die im wesentlichen darauf abzielt, im Vertrag nicht vorgesehene Verfahren einzuführen und die Befugnisse des Parlaments gegenüber dem Rat zu begrenzen;
9. fordert die Kommission daher auf, der Festlegung der Rechtsgrundlagen ihrer Vorschläge besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sich jeglichem Versuch, den Anwendungsbereich von Artikel 189b einzuschränken, zu widersetzen;
10. verweist ferner auf die besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich der Einleitung dieses Verfahrens in den Fällen, in denen Einstimmigkeit des Rates vorgesehen ist, und fordert letzteren auf, auch in diesem Fall nicht vom Grundsatz des Dialogs mit dem Parlament abzuweichen;

#### *Interinstitutionelle Vereinbarung*

11. fordert den Rat und die Kommission auf, unverzüglich Verhandlungen im Hinblick auf eine interinstitutionelle Vereinbarung zur Regelung des Vermittlungsverfahrens aufzunehmen; verweist insbesondere darauf, daß ein Verfahren der gemeinsamen Annahme von Rechtsakten ausschließt, daß ein einzelnes Organ mittels einseitiger Entscheidung oder Ablehnung von Verhandlungen über die gemeinsamen Aspekte eines solchen Verfahrens beschließen kann;
12. vertritt die Auffassung, daß die interinstitutionelle Vereinbarung folgende Elemente beinhalten sollte:
  - a) Einführung einer informellen Vermittlungsphase vor der endgültigen Festlegung des Standpunkts des Rates,
  - b) für die in Artikel 189b Absatz 3 vorgesehene Vermittlung:
    - Selbstverpflichtung des Parlaments, den Termin der endgültigen Abstimmung unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen nach bestem Wissen und Gewissen festzulegen, sowie des Rates, den Vermittlungsausschuß unverzüglich einzuberufen oder seine Absicht bekanntzugeben, eine entsprechende Sitzung nicht einzuberufen,
    - die Notwendigkeit, daß die Termine für die Sitzungen des Vermittlungsausschusses einvernehmlich von den Präsidenten des Rates und des Parlaments festgesetzt werden,
    - das Verfahren für die Sitzungen, das entsprechend der Methode für die interinstitutionellen Konferenzen festgelegt werden könnte,
    - die Möglichkeit gemeinsamer informeller Schlußfolgerungen, die es gegebenenfalls gestatten, dem Parlament einen Entwurf einer Vereinbarung in Form von Abänderungen am gemeinsamen Standpunkt des Rates vorzulegen;

- c) für die in den Absätzen 4 und 5 vorgesehene Vermittlung:
  - die praktischen Modalitäten der Verpflichtung der Präsidenten des Rates und des Parlaments zur Einberufung des Vermittlungsausschusses,
  - den Rang der Delegationen, die wirklich repräsentativ sein sollten,
  - die Verfahren der Aussprache und gegebenenfalls die Benennung von Berichterstattern der beiden Organe,
  - das Abstimmungsverfahren im Vermittlungsausschuß, wobei gemäß den Bestimmungen des Vertrags ein möglichst hohes Maß an Kommunikation zwischen beiden Delegationen gewährleistet werden sollte,
  - die Abfassung der Protokolle und insbesondere des Textes der Vereinbarung;

- d) gegebenenfalls die Festlegung der in den Vermittlungssitzungen vorliegenden Ausgangsdokumente;
- e) betreffend die Fristen:
  - die Notwendigkeit, daß sich die Organe verpflichten, die Fristen so festzulegen, daß der parlamentarische Terminplan eingehalten und unbedingt vermieden wird, daß das Europäische Parlament aufgrund von Wahlen oder Parlamentsferien daran gehindert wird, seine Befugnisse wahrzunehmen, es sei denn in einem von Rat und Parlament anerkannten dringlichen Fall,
  - die Klärung des Beginns der im Vertrag genannten Fristen und der Verfahren für ihre Verlängerung;

13. beauftragt seine zuständigen Organe:

- a) das Verfahren zur Benennung seiner Delegation für die Vermittlungssitzungen gemäß folgenden Kriterien festzulegen:
  - Gleichgewicht zwischen den Fraktionen und den verschiedenen im Europäischen Parlament vertretenen Standpunkten,
  - der Notwendigkeit, daß den Delegationen, zumindest, was die großen Themenbereiche betrifft, einige ständige Abgeordnete, die die Kohärenz zwischen den verschiedenen Verfahren sicherstellen, der federführende Berichterstatter, Mitglieder, die im wesentlichen aus dem federführenden Ausschuß kommen und mit dem Dossier vertraut sind, sowie ein Mitglied des Ausschußvorstands angehören,
  - Benennung einer kleinen Gruppe von Stellvertretern,
  - gegebenenfalls Teilnahme von Vertretern der Fraktionen, die der Delegation nicht angehören, an den internen vorbereitenden Sitzungen;

- b) die Entscheidungsverfahren der Delegation festzulegen, insbesondere:
- die Abstimmungsmodalitäten,
  - die Möglichkeit zur Delegation der Abstimmung,
  - die Vertraulichkeit ihrer Beratungen;
- c) der Delegation die Befugnis zu übertragen, nach jeder Vermittlung Vorschläge, Änderungsanträge und Kompromisse im Plenum vorzulegen, ohne den federführenden Ausschuß in Anspruch zu nehmen, was diesen jedoch nicht daran hindert, vor dem Plenum eine mündliche Empfehlung zu diesem Text abzugeben;
- d) die Befugnis zur Einreichung von Änderungsanträgen nach der Vermittlung in Artikel 189 b Abs. 3 wie folgt zu begrenzen:
- Falls der Rat es ablehnt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, darf kein Änderungsantrag eingereicht und nur der Vorschlag zur Bestätigung der Ablehnung zur Abstimmung unterbreitet werden;
  - Falls gemäß dem Verfahren nach Artikel 189 b Abs. 3 ein Kompromiß erreicht wird, wird über diesen global abgestimmt; falls der Kompromiß angenommen wird, wird jeder weitere Änderungsantrag hinfällig; falls die notwendige Mehrheit nicht erreicht wird, wird über einen etwaigen Vorschlag zur Bestätigung der Ablehnung und danach über jeden einzelnen Änderungsantrag zum Kompromiß und etwaige sonstige Änderungsanträge abgestimmt;
- e) die Möglichkeit vorzusehen, daß bei Erklärung der beabsichtigten Ablehnung eine Begründung dieser Absicht angenommen werden kann;
- f) seinem Präsidenten die Befugnis zu übertragen, ohne daß eine Abstimmung im Plenum oder im Ausschuß notwendig wäre, die Kommission aufzufordern, ihren Vorschlag im Fall eines Scheiterns im letzten Vermittlungsverfahren zurückzuziehen;
- g) vorzusehen, daß der federführende Ausschuß auf seinen Antrag hin eine mündliche Stellungnahme abgeben kann, bevor das Parlament, falls Artikel 189 b Abs. 6 zur Anwendung gelangt, über die endgültige Ablehnung eines gemeinsamen Standpunkts beschließt;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und die dazugehörige Begründung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

**4. Gemeinsame Außenpolitik der EG****Entschließung A3-0322/92****Entschließung zur Festlegung einer gemeinsamen Außenpolitik der Europäischen Gemeinschaft**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion zur dringenden Notwendigkeit einer globalen gemeinsamen Außenpolitik (B3-0387/89),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. April 1992 zu den Ergebnissen der Regierungskonferenzen<sup>1)</sup>,
  - in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit und der Stellungnahme des Institutionellen Ausschusses (A3-0322/92),
- A. in der Erwägung, daß mit der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht, wenn auch in sehr unangemessener Weise, die Schaffung einer Union beschlossen wurde, die sich wesentlich ehrgeizigere Ziele gesetzt hat als die Gemeinschaft, und daß Titel V dieses Vertrags mit den Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik die Politische Zusammenarbeit ersetzt;
- B. in der Überzeugung, daß eines der Hauptmerkmale der Union die Ausarbeitung und Durchführung einer gemeinsamen Außenpolitik ist, welche die internationale Dimension der Gemeinschaft stärker betont und ihrer Präsenz außerhalb der Grenzen der Gemeinschaft in Bereichen, die sich nicht nur auf handelspolitische und wirtschaftliche Bereiche beschränken, Ausdruck verleiht,
- C. in der Auffassung, daß die derzeitige weltpolitische Lage eine einheitliche Beteiligung der Mitgliedstaaten, insbesondere an internationalen Organismen wie der UNO und der KSZE, und die Ausarbeitung gemeinsamer Strategien und Aktionen sowie die Übernahme von mehr Verantwortung für die Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit gemäß den Zielen der Charta der Vereinten Nationen erfordert,
- D. in der Überzeugung, daß von der Planung und Verwirklichung einer gemeinsamen Außenpolitik entscheidende Impulse für die Entwicklung der Union ausgehen,
- E. erfreut über die Einführung der Unionsbürgerschaft, die ihren Niederschlag unter anderem darin findet, daß der diplomatische Schutz durch die gesamte Union und nicht nur durch die diplomatischen und konsularischen Dienststellen eines ihrer Mitgliedstaaten gewährleistet wird,
- F. dennoch in der Erwägung, daß die in Maastricht für den Bereich der Außenpolitik vereinbarten Bestimmungen nicht zu einer Überwindung des Demokratiedefizits beitragen, worunter letztlich die Bürger der Mitgliedstaaten zu leiden haben,
- G. in der Auffassung, daß die die GASP betreffenden Bestimmungen des Vertrags von Maastricht unter strikter Beachtung der derzeitigen Mechanismen zur Regelung der äußeren Aspekte der gemeinschaftlichen Zuständigkeit (Agrarpolitik, Wettbewerbspolitik, Politik der wissenschaftlichen und technologischen Forschung, Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, Umweltpolitik usw.) angewandt und mit diesen koordiniert werden müssen,
- H. in der Überzeugung, daß die GASP sich auf die Grundsätze der Vereinten Nationen und der KSZE stützen und auf internationaler Ebene Politiken der Abrüstung und der friedlichen Beilegung von Konflikten verfolgen muß,
- I. unter Beanstandung des neuen Artikels 228 a des EG-Vertrags, wonach der Rat Maßnahmen zur Einstellung der Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern treffen kann, ohne daß die Einholung einer Stellungnahme des Europäischen Parlaments erforderlich wäre,
- J. in der Überzeugung, daß eine deutlichere Abgrenzung zwischen ASTV und Politischem Komitee erforderlich ist, um die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Institutionen eindeutig zu bestimmen,
- K. beunruhigt darüber, daß die Kommission im Bereich der Union nicht über die gleiche Vertretungsbefugnis nach außen verfügt wie der Vorsitz, während ihr nach dem Vertrag von Rom die Hauptverantwortung für diesen Bereich zukommt,
- L. im Bedauern darüber, daß im Vertrag von Maastricht die Beziehungen zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsorganen auf dem Gebiet der Vertretung der Union nach außen nicht hinreichend geklärt sind,
- M. unter Hinweis darauf, daß die Hauptaufgabe der meisten der im Laufe der Zeit, häufig auf Anregung des Europäischen Parlaments, von der Kommission eingerichteten Vertretungen in Verwaltungsarbeit im Zusammenhang mit der von der Gemeinschaft geleisteten Entwicklungszusammen-

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 125 vom 18. Mai 1992, S. 81.

menarbeit besteht und diese Vertretungen daher fast ausschließlich in Hauptstädten von Unterzeichnerstaaten der Lomé-Abkommen oder in Ländern Lateinamerikas, Asiens oder Mittelmeeranrainerländern eingerichtet wurden,

- N. in der Auffassung, daß der Rat möglichst bald mit aller Deutlichkeit gemäß dem in den Artikeln J.2, J.3 und J.4 des Vertrags von Maastricht festgelegten Verfahren die allgemeinen Grundsätze für die Annahme gemeinsamer Aktionen definieren muß, und zwar auf der Grundlage von Kriterien, die den Interessen der Völker der Mitgliedstaaten entsprechen,
- O. in der Auffassung, daß die in Lissabon festgelegten Kriterien, die einer gemeinsamen Aktion zugrunde liegen sollen, dem Parlament zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen,
- P. in der Auffassung, daß das Mehrheitsvotum in den Bereichen der Außenpolitik, die vom Rat als unter die Zuständigkeit der Union fallende Bereiche definiert werden, unabdingbare Voraussetzung für die Wirksamkeit ihrer globalen Strategie ist,
- Q. in der Auffassung, daß die Einrichtung von gemeinsamen Botschaften aller oder einiger Mitgliedstaaten der Union zur Stärkung der internationalen Identität der Union beitragen kann und ihren Interessen entspricht,
- R. entschlossen, mit Blick auf die letztlich angestrebte Union föderalistischer Prägung einen aktiven Beitrag zur Verdeutlichung und Verbesserung der Planung und Anwendung der im Bereich der Außenpolitik vereinbarten Verfahren zu leisten,

#### Allgemeines

1. ist der Ansicht, daß die in Artikel J.1 des Vertrags von Maastricht festgelegten Ziele der Gemeinsamen Außenpolitik den Interessen der Völker der Union entsprechen, weist aber darauf hin, daß die Übertragung der Grundpfeiler der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf die Gemeinschaft ein vorrangiges Ziel des Europäischen Parlaments bleibt, das diesbezüglich in seiner Entschließung vom 22. November 1990 zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments für die Europäische Union<sup>1)</sup> entsprechende Vorschläge unterbreitet hat;
2. ist der Überzeugung, daß die derzeitige Kompetenzverteilung im Bereich der Außenpolitik zwischen den Organen der Union nur insoweit akzeptiert werden kann, als die derzeitige Phase als Übergangszeit betrachtet wird, die schließlich in eine umfassende Demokratisierung des Prozesses der Planung und Umsetzung der gemeinsamen Außenpolitik mündet;
3. vertritt die Auffassung, daß zum jetzigen Zeitpunkt die Rolle jedes einzelnen Organs genauer

definiert werden muß, um die Inhalte des Vertrags von Maastricht zu verdeutlichen und dem Parlament zu ermöglichen, durch das gesamte ihm zur Verfügung stehende Instrumentarium eine wirksame und demokratische Kontrolle über die Tätigkeiten des Rates und der Kommission im Bereich der Außenpolitik auszuüben;

4. fordert, daß unverzüglich eine entschlossene und radikale Umgestaltung der Präsenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bei den Vereinten Nationen und insbesondere im Sicherheitsrat betrieben wird, die eine echte gemeinsame und dem Geist der Europäischen Union entsprechende Vertretung gewährleistet, und daß die Gemeinschaft gleichzeitig entschieden auf eine allgemeine Reform der Vereinten Nationen im Sinne von mehr Demokratie, einer besseren Repräsentativität und einer größeren Effizienz hinarbeitet; hält es für unerlässlich, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vertreten sind, die Standpunkte der Außenpolitik der Union in den großen internationalen Fragen, zu denen die Organe der Europäischen Union bereits eine einheitliche Stellung bezogen haben, vertreten;
5. vertritt die Auffassung, daß der Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten einen entscheidenden Beitrag zur Festigung der gemeinsamen Außenpolitik der Union sowie zur Vermeidung von Krisen und Konflikten leisten kann, die sich in diesem sich wandelnden, zusammengewürfelten und vielfach gefährlichen internationalen Umfeld entwickeln können;

#### Hinsichtlich des Rates

6. fordert den Rat auf, sich ab sofort zu verpflichten, das Parlament zu allen außenpolitischen Aktionen vorab und regelmäßig zu konsultieren und seinen Stellungnahmen Rechnung zu tragen;
7. fordert die Schaffung besonderer Kanäle, die eine rasche Übermittlung der Informationen und Dokumente an das Parlament ermöglichen, die es für eine wirksame und sinnvolle Konsultation benötigt;
8. betont, daß die derzeitige Kompetenzverteilung zwischen ASV und Politischem Komitee einen Unsicherheitsfaktor darstellt, der der erforderlichen Transparenz in den Beziehungen zwischen Rat und Parlament abträglich ist;
9. ersucht den Rat, in den Fällen, in denen er auf der Grundlage von Artikel 228a des EG-Vertrags über die Aussetzung der Wirtschaftsbeziehungen zu befinden hat, das Parlament vor der Annahme diesbezüglicher Beschlüsse zu konsultieren, und fordert ihn auf, dies, falls es aus Gründen der Dringlichkeit nachweislich nicht möglich sein sollte, nachträglich zu tun und seinen Standpunkt nach Maßgabe der Stellungnahme des Parlaments zu ändern;

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 324 vom 24. Dezember 1990, S. 219.

10. bedauert, daß anstelle einer echten Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Vertrag von Maastricht der wesentliche Teil der Sicherheitspolitik einem Parallelorganismus, nämlich der WEU übertragen wurde, der nicht alle Mitgliedstaaten umfaßt, der sich der demokratischen Kontrolle durch das EP entzieht und der auf jeden Fall eine Einrichtung auf Regierungsebene ist, deren Zuständigkeiten aufgrund der Petersberger Beschlüsse beträchtlich erweitert wurden und die nicht der Kontrolle durch die Gemeinschaftsorgane unterliegt;
11. ist der Ansicht, daß der Rat die Verpflichtung übernehmen sollte, regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit sowie an einer Fragestunde in diesem Ausschuß teilzunehmen, da hauptsächlich auf diese Weise die Kontinuität der vom Parlament ausgeübten Kontrolle gewährleistet werden kann;
12. fordert die Präsidentschaft auf, zu Beginn jedes Halbjahres ihre geplanten Vorhaben im Bereich der Außenpolitik zu erläutern und bei deren Umsetzung die Stellungnahme des Parlaments zu berücksichtigen;
13. ersucht die Präsidentschaft, die Rolle der Kommission bei der Vertretung der Union nach außen aufrechtzuerhalten, um deren Stellung gegenüber dem Vertrag von Rom nicht zu schwächen;
14. fordert den Rat auf, angesichts der neuen Entwicklungen und der im Vertrag von Maastricht vorgesehenen Aufgabenstellungen den Ein- schluß von Delegationen des Parlaments auf Konferenzen der UNO, der KSZE u. a. in die Delegation der Gemeinschaft vorzusehen;
15. vertritt die Ansicht, daß die grundlegenden Kriterien zur Rechtfertigung gemeinsamer Maßnahmen wesentliche Elemente für die Planung der Außenpolitik der Union darstellen und daß das Parlament deshalb vor deren endgültiger Annahme sowie immer dann, wenn sie zur Anpassung an die Erfordernisse der weltpolitischen Lage geändert werden müssen, konsultiert werden muß;
16. fordert den Rat auf, dem Parlament den Bericht der Außenminister über die voraussichtliche Entwicklung der GASP, der den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon als Anlage beigelegt ist, zur Stellungnahme zu unterbreiten und ihn anhand der von diesem vorgelegten Anmerkungen abzuändern;
17. fordert, daß der Rat die Eröffnung gemeinsamer Botschaften einiger Mitgliedstaaten beschließt, soweit dies zweckmäßig erscheint, insbesondere in den Ländern, in denen sie noch nicht vertreten sind und/ in den Ländern, in denen sich das, was sich als gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten herauskristallisiert, am leichtesten verwirklichen läßt;
18. hofft, daß in den neuen gemeinsamen Botschaften auf die Dienste der diplomatischen Beamten der

Mitgliedstaaten zurückgegriffen wird, so daß diese sich damit vertraut machen, die Kriterien und Interessen der Union und nicht nur die der Mitgliedstaaten zu vertreten;

19. weist den Rat auf die Bedeutung der in Artikel J.7 des Vertrags von Maastricht vorgesehenen Empfehlung hin, durch die Aktionen des Rates Legitimität verliehen oder entzogen werden kann;

#### *Hinsichtlich der Kommission*

20. fordert die Kommission auf, dem Parlament ihre Leitlinien im Bereich der Außenpolitik vor deren Übermittlung an den Rat vorzulegen und gleichzeitig eine Einschätzung über die finanziellen Auswirkungen dieser Leitlinien vorzunehmen;
21. ist der Ansicht, daß die Kommission sicherstellen muß, daß die ihr im Bereich der Außenpolitik vorliegenden Informationen, die sie von ihren Vertretungen und Delegationen außerhalb der Union erhält, dem Parlament in angemessener Form übermittelt werden und daß den Stellungnahmen des Parlaments Rechnung getragen wird;
22. vertritt die Auffassung, daß die Namen der Botschafter der Union und der Delegierten der Kommission nach ihrer Ernennung dem Parlament mitgeteilt werden müssen und daß diese auf Verlangen den Ausschüssen des Parlaments Bericht zu erstatten haben, und fordert die Kommission auf, bereit zu sein, zusammen mit dem Parlament das entsprechende Verfahren zu diesem Zweck festzulegen;
23. erinnert die Kommission an ihre Pflicht als Hüterin der Verträge und fordert sie auf, sich im Zusammenhang mit den wesentlichen Aspekten der noch nicht geklärten Frage der Rechtsstellung des Europäischen Parlaments innerhalb der Versammlung der KSZE und bei der Ausübung ihrer Regierungsfunktionen für eine vollberechtigte Teilnahme des EP an den internationalen parlamentarischen Organisationen einzusetzen, sofern diese Organisationen auf der Ebene des Rates und der Kommission durch eine vollberechtigte Teilnahme der Gemeinschaft gekennzeichnet sind;

#### *Hinsichtlich des Parlaments*

24. vertritt die Auffassung, daß es derzeit nicht über die notwendigen Befugnisse und das Instrumentarium verfügt, um eine angemessene Rolle im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu übernehmen, und fordert daher, daß die Befugnisse entsprechend ausgeweitet werden;
25. bekräftigt seine in seiner Entschliebung vom 10. Oktober 1991 zur Regierungskonferenz über die Politische Union<sup>1)</sup> geäußerte Auffassung, daß es an der Konzipierung der Außenpolitik beteiligt

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 280 vom 28. Oktober 1991, S. 148.

- werden und ihre Durchführung kontrollieren sollte, und ist der Ansicht, daß das Parlament soweit wie möglich von dem ihm vom Vertrag von Maastricht zur Verfügung gestellten Instrumentarium Gebrauch machen muß;
26. nimmt zur Kenntnis, daß die Auswahl der Bereiche für die Durchführung gemeinsamer Aktionen, wie sie der Europäische Rat von Lissabon getroffen hat, nur exemplarischen Charakter besitzt und aufgrund der Entwicklung der internationalen Lage ergänzt werden kann; geht von dem Grundsatz aus, daß der Europäische Rat bei der Festlegung der in gemeinsame Aktionen mündenden gemeinsamen Interessen in erster Linie die Prioritäten und Initiativen des EP berücksichtigt;
27. nimmt zur Kenntnis, daß entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon die Fragen, die verteidigungspolitische Bezüge haben, gemäß Artikel J. 4 des Vertrags von Maastricht nicht dem Verfahren der gemeinsamen Aktion unterliegen, bekräftigt jedoch sein Recht, konsultiert zu werden, um die demokratische Kontrolle über diesen bedeutenden Teil der Tätigkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten sicherzustellen;
28. ist der Auffassung, daß angesichts des spezifischen Charakters der Außenpolitik besondere Verfahren vorgesehen werden müssen, durch welche sich die Vertraulichkeit der Arbeiten gewährleisten läßt, ohne die die Tätigkeit der Union in diesem Bereich eine erhebliche Schwächung erfahren würde;
29. unterstreicht die Bedeutung der finanziellen Aspekte der außenpolitischen Maßnahmen und behält sich das Recht vor, während des Haushaltsverfahrens einzugreifen, um zu bewirken, daß seine Standpunkte gebührende Beachtung finden;
30. ist der Ansicht, daß es bei schweren und anhaltenden Meinungsverschiedenheiten mit dem Rat und/oder der Kommission über Fragen der Außenpolitik gegen letztere einen Mißtrauensantrag einbringen sollte, der das einzige wirksame Druckmittel darstellt, das ihm zur Kontrolle des Exekutivorgans und der Mitgliedstaaten, die dessen Mitglieder ernannt haben, zur Verfügung steht;
31. beauftragt seinen Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität, die Modalitäten zur Anwendung des im Vertrag von Maastricht verankerten Instrumentariums wie beispielsweise der Anhörung und der Empfehlung sowie die für einen ständigen Dialog mit dem Rat und der Kommission im Bereich der Außenpolitik notwendigen Rahmenbedingungen festzusetzen;
32. ist der Auffassung, daß analog dazu gleichartige Bestimmungen im Bereich der Sicherheit vorzusehen sind, wobei mit den anderen beteiligten Institutionen, insbesondere dem Rat der WEU, eine Regelung geschaffen werden muß, die mit einer effizienten Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretung und der demokratischen Kontrolle, die dem Europäischen Parlament obliegen, vereinbar ist;
33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, der EPZ, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der KSZE und dem Rat der Westeuropäischen Union zu übermitteln.



